

Dienstgespräche – dienstliche Gespräche – Mitarbeiter:innengespräche

Begriffe – Unterschiede – mögliche Folgen

Dienstgespräche

Dienstgespräche, die mögliche disziplinarische Folgen haben können, werden **nicht von der Schulleitung, sondern ausschließlich von der Dienststelle** (den zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten oder Dezernentinnen und Dezernenten bei der Bezirksregierung oder dem Schulamt) geführt. Diese Gespräche dienen in der Regel der Klärung dienstlichen (Fehl-) Verhaltens.

Betroffene Personen haben das Recht, sich zu solchen Gesprächen begleiten zu lassen. Dies kann durch ein Mitglied des Personalrats, einer Person des Vertrauens oder, bei Bedarf, durch eine juristische Person geschehen. **Eine Begleitung ist nicht nur erlaubt, sondern ausdrücklich empfehlenswert**, insbesondere durch jemanden, der Erfahrung mit Personal- und Dienstgesprächen hat.

Die Einladung zu einem solchen Gespräch kann verständlicherweise ein ungutes Gefühl hervorrufen. Die Begleitung soll dazu beitragen, den Betroffenen Sicherheit zu geben und den Ablauf des Gesprächs zu unterstützen.

Dienstliche Gespräche

Die Schulleitung muss bei Konflikten oder Beschwerden ein Gespräch mit der betroffenen Lehrkraft führen, um die Situation zu klären. Eine solche Einladung darf nicht abgelehnt werden. Allerdings hat die Lehrkraft das Recht, vorab zu erfahren, worum es in dem Gespräch geht. Bei sehr kurzfristigen Einladungen kann sie um Zeit bitten, sich vorzubereiten. Auch hat die Lehrkraft die Möglichkeit, eine Person ihres Vertrauens mit in das Gespräch zu nehmen. Dafür böte sich eine Person aus dem Lehrerrat an, doch auch andere KollegInnen können hinzugezogen werden.

Es gibt viele Gründe für dienstliche Gespräche, zum Beispiel:

- Absprachen zu Stunden- oder Aufsichtsplänen,
- Organisation von Terminen oder Veranstaltungen,
- Gespräche über berufliche Perspektiven,
- Austausch über die Qualität der Arbeit an der Schule

Solche Gespräche sind wichtig für eine gute Zusammenarbeit.

Auch bei Beschwerden, Dienstverstößen wie Zuspätkommen oder Anschuldigungen, ist die Schulleitung verpflichtet, mit der betroffenen Lehrkraft zu sprechen. Ziel ist es, die Situation zu verstehen, verschiedene Sichtweisen zu berücksichtigen und Lösungen zu finden.

ACHTUNG: Ein dienstliches Gespräch ist kein Dienstgespräch!

Unsere Tipps:

1. Lassen Sie sich schriftlich einladen.
2. Fragen Sie nach dem Inhalt des Gesprächs und wer an dem Gespräch teilnimmt. So können Sie sich ggf. vorbereiten.
3. Wenn Sie es für sinnvoll halten, dann informieren Sie den Lehrerrat oder Personalrat.
4. Sollten Sie mit dem Verlauf des Gesprächs nicht einverstanden sein, dann fragen Sie nach einer Weiterführung des Gesprächs zu einem späteren Zeitpunkt.
5. Fragen Sie, ob ein Protokoll entstehen wird. Lesen Sie dieses ggf. nach und bringen Sie in Erfahrung, was mit dem Protokoll passieren wird.

Personalgespräche (auch: Mitarbeiter:innengespräche mit und ohne Zielvereinbarungen im Schulbereich)

Anders als in der Privatwirtschaft existieren im Schulbereich weder Mitarbeiter:innengespräche noch Zielvereinbarungsgespräche als Personalführungsinstrument. Diese Tatsache wurde durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG Münster) vom 26.04.2010 rechtlich untermauert. Hierbei wurde festgehalten, dass individuelle Zielvereinbarungen und klassische Mitarbeiter:innengespräche, auch im Rahmen der Qualitätsanalyse, nicht vorgegeben sind. Eine Lehrkraft kann jedoch **freiwillig** an dem Angebot eines Mitarbeiter:innengesprächs teilnehmen und hierzu auch eine Person des Vertrauens miteinbeziehen. Häufig werden diese Gespräche als Entwicklungsgespräch, Jahresgespräch, Planungs- oder Kooperationsgespräch bezeichnet.